



Bergbahnen

Statuten

gültig ab 25. November 2016

gemäss Beschluss der Generalversammlung
vom 25. November 2016

I Name, Sitz, Zweck und Gliederung

1 Bezeichnung, Sitz

Unter dem Namen Bergbahnen Graubünden besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2 Gliederung

Der Verein ist in die folgenden Regionen/Destinationen gegliedert:

- Mitte / KMU
- Arosa / Lenzerheide
- ENGADIN / St. Moritz / Südbünden
- Flims / Laax / Surselva
- Davos / Klosters

3 Zweck, Aufgaben

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der touristischen Entwicklung in Graubünden;
- b) Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Dritten;
- c) Öffentlichkeitsarbeit / Imageförderung;
- d) Behandlung allgemein betrieblicher Fragen;
- e) Förderung der Ausbildung.

II Mitgliedschaft

4 Mitglieder

Der Verein kennt drei Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Befreundete Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein im Kanton Graubünden domizilierte Bergbahnunternehmungen mit eidgenössischer Konzession oder kantonaler Bewilligung beitreten.

Als Bergbahnunternehmungen gelten: Standseilbahnen, Luftseilbahnen mit Pendel- oder Umlaufbetrieb, Sesselbahnen, Skilifte, Schlittenseilbahnen, Aufzüge und Zahnradbahnen.

b) Befreundete Mitglieder

Als befreundete Mitglieder können Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie andere an der Bergbahnbranche interessierte private und öffentliche Körperschaften beitreten. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich für die Belange des Verbandes oder in der Bündner Bergbahnpolitik in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und berechtigt ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen.

5 *Beitritt*

Für den Beitritt ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Grundangabe ablehnen. Gegen einen ablehnenden Entscheid für eine ordentliche Mitgliedschaft kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

6 *Mitgliederbeiträge*

Die ordentlichen Mitglieder entrichten dem Verein einen Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dieser richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitgliedes.

Die Generalversammlung kann ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Die Mitgliederbeiträge bzw. Leistungen der befreundeten Mitglieder legt der Vorstand fest. Der Vorstand erarbeitet ein Reglement.

7 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins oder der Unternehmung.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Regionalverband zieht gleichzeitig den Austritt aus dem Verband Seilbahnen Schweiz nach sich.

8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf das Ende eines Geschäftsjahres des Vereins möglich.

Er ist der Geschäftsstelle schriftlich drei Monate im Voraus anzuzeigen.

9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ihm 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen an der Generalversammlung zustimmen.

10 Anrecht auf Vereinsvermögen

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Haftung

11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV Organisation

12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

13 Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher schriftlich.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) In dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes.
- b) Wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden dies schriftlich verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

Die Frist von 3 Wochen kann im Falle von ausserordentlichen Generalversammlungen auf 10 Tage verkürzt werden.

14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der durch den Vorstand gestellten Anträge
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Diese müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung ausserordentlicher Beiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl des Verbandspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

15 Stimmrecht und Vertretung

Massgebend für die Festlegung der Stimmenzahl sind die bezahlten Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Auf je CHF 250.00 bezahlten Beitrag entfällt eine Stimme; Restbeträge werden auf die nächsten CHF 250.00 aufgerundet.

Pro Mitglied kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben.

Durch schriftliche Vollmacht ist die Stimmrechtsvertretung durch ein anderes Mitglied möglich. Es sind weitere fünf Vertretungen möglich.

Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung mit einer oder mehreren Personen teilnehmen.

16 *Beschlussfassung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht mindestens 10% aller Stimmen eine Mitgliederversammlung verlangen.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen ist erforderlich für

- a) die Änderung der Statuten
- b) den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Auflösung des Vereins.

In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen der anwesenden Stimmenmehrheit kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

17 *Protokoll*

Das Protokoll der Generalversammlung wird durch den Protokollführer erstellt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Dieses wird den Mitgliedern spätestens 1 Monat nach der Versammlung zugestellt. Erfolgen innerhalb eines Monats nach Zustellung keine schriftlichen Einwände, so gilt es als genehmigt.

Vorstand

18 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den 5 Mitgliedern aus den Regionen/Destinationen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Dem Vorstand können angehören:

Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates von Mitgliedunternehmen des Vereins und Vertreter von Bergbahnorganisationen wie Tarifverbände oder Betriebsgemeinschaften.

Mit Ausnahme des Präsidenten vertreten die fünf Vorstandsmitglieder die Vereinsmitglieder einer Region und werden von diesen zur Wahl vorgeschlagen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

19 Amtsdauer

Eine Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre.

Präsident und Vorstandsmitglieder können maximal bis zum Erreichen des gesetzlich festgelegten Pensionsalters tätig sein.

20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verfügt dazu über die entsprechenden Kompetenzen, soweit diese nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Behandlung einzelner Sachfragen kann der Vorstand Kommissionen (ständig) oder Arbeitsgruppen (projektbezogen) einsetzen.

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Vertrag und einem Pflichtenheft.

21 Aufgaben Präsident bzw. Vize-Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.

Er leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Präsidenten.

22 Aufgaben der Vorstandsmitglieder als Vertreter einer Region

Die Vertreter der Regionen im Vorstand sind direktes Bindeglied zwischen dem Vorstand, der Geschäftsstelle und den Mitgliedunternehmungen in ihren Regionen bzw. regionalen Zusammenschlüssen.

Dabei fallen ihnen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Aufklärungsarbeit für Geschäfte des Vorstandes an der Basis bzw. Anliegen der Basis an den Vorstand.
- b) Unterstützung der Geschäftsstelle vor allem in der Beschaffung von Informationen aus den Mitgliedunternehmungen.
- c) Vorbereitung von Wahlgeschäften für die Generalversammlung, welche im Kompetenzbereich der Regionen liegen.

Im Weiteren übernehmen sie innerhalb des Vorstandes einen Fachbereich und bilden zusammen mit dem Präsidenten und der Geschäftsstelle ein kompetentes und verantwortliches Entscheidungsgremium für unaufschiebbare Sachgeschäfte.

23 Unterschrift

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

24 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kursleiter / Klassenlehrer haben Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigungen setzt der Vorstand fest.

Revisionsstelle

25 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine externe, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisionsstelle unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, erstattet schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und stellt einen entsprechenden Antrag.

V Geschäftsjahr

26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird gemäss Beschluss des Vorstandes festgelegt.

VI Mitteilungen, Auflösung

27 Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen grundsätzlich elektronisch, in einzelnen Fällen schriftlich per Post.

28 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter allen Mitgliedern im Verhältnis der Beiträge der letzten 5 Jahre verteilt.

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. November 2016 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. November 2013.

Bergbahnen Graubünden



Silvio Schmid
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer